

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
– Drucksache 12/2603 –**

Einreiseverweigerung für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina

Nach Presseberichten soll der österreichische Innenminister Löschnak angedeutet haben, daß „mehrere Busse aus Sarajevo an der deutschen Grenze abgewiesen und den Flüchtlingen die Einreise verweigert“ worden sei (taz, 5. Mai 1992).

Die „Süddeutsche Zeitung“ meldete, daß das Bundesministerium des Innern kürzlich die bayerischen Grenzbehörden darauf hingewiesen haben soll, daß „für die Bürger der seit dem 10. April von den EG-Staaten als unabhängig anerkannten Republik Bosnien-Herzegowina noch immer Visumspflicht“ besteht (SZ, 6. Mai 1992). Seitdem werden Flüchtlinge mit dem Hinweis zurückgewiesen, sich bei einer deutschen Auslandsvertretung in Österreich, Zagreb oder Belgrad ein Visum ausstellen zu lassen. Nach Angaben des Pressesprechers des österreichischen Innenministeriums, Walter Kratzer, werden jedoch Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, wenn sie als Zielort Deutschland angeben und nicht über ein deutsches Einreisevisum verfügen, auch von den österreichischen Grenzbehörden abgewiesen werden.

Anvisiert wird von bundesdeutschen Sicherheitsbehörden und -experten seit geraumer Zeit die „Verringerung des Asylbewerberstroms“ aus den Gebieten des ehemaligen Jugoslawiens. So forderte der bayerische Innenminister Stoiber den Bund auf, „eine Visumspflicht für Jugoslawen einzuführen“. Dieser Schritt sei laut Stoiber angeblich notwendig geworden, da „der Zustrom von Asylbewerbern aus Jugoslawien über alle Vorstellungen angestiegen sei“ (DIE WELT, 7. März 1992).

Laut „DIE WELT“ vom 14. April 1992 sollen „die zuständigen Behörden derzeit fieberhaft“ überlegen, „wie sie illegale Grenzübertritte von Asylbewerbern (...) wenn auch nicht ganz verhindern, so zumindest doch eindämmen können“. Zu den ca. 125 000 sogenannten illegalen Grenzübertritten zählen die Sicherheitsbehörden auch jugoslawische Asylbewerber/Asylbewerberinnen. „DIE WELT“ schreibt dazu: „Rund 75 000 Jugoslawen (insgesamt rund 82 500 Ausländer) missbrauchten nämlich 1991 die nach geltendem deutschen Ausländerrecht erlaubte sichtvermerksfreie Einreise zu touristischen Zwecken, um Asylantrag zu stellen“ („DIE WELT“, 14. April 1992).

Da zur Zeit auch an der österreichischen Grenze und den Grenzen zu Slowenien und Kroatien Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina abgewiesen werden, muß eine internationale Absprache vermutet werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 28. Mai 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die „Süddeutsche Zeitung“ weiß zu berichten, daß der Bundesminister des Innern, Rudolf Seiters, auch die letzte legale Möglichkeit der Flüchtlinge für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, den Asylantrag, verbauen will. Die „Süddeutsche Zeitung“ schreibt weiter: „Bei seinem letzten Besuch in Wien unterbreitete Seiters den Entwurf für ein neues ‚Abschiebeabkommen‘ zwischen Deutschland und Österreich. Der Entwurf sieht vor, daß Asylbewerber in das Land abgeschoben werden können, in dem sie zuerst Gelegenheit hatten, einen Asylantrag zu stellen. Das österreichische Asylgesetz sieht diese Möglichkeit schon vor; in Deutschland steht dem vorerst noch der Artikel 16 des Grundgesetzes entgegen.“ (SZ, 6. Mai 1992).

1. Seit wann und warum gibt es für die neu entstandenen Staaten des ehemaligen Jugoslawiens eine Visumspflicht (bitte detailliert ausführen)?

Für die Staatsangehörigen von Kroatien und Slowenien besteht Visumsfreiheit, für die von Bosnien und Herzegowina besteht Visumspflicht.

Mit der völkerrechtlichen Anerkennung von Bosnien und Herzegowina, die durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft am 10. April 1992 erfolgte, haben dessen Einwohner nach allgemeinem Völkerrecht ihre Staatsangehörigkeit gewechselt. Sie sind nicht mehr jugoslawische Staatsangehörige und daher nicht mehr als solche visumsfrei, sondern Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina, die visumspflichtig sind, weil sie – anders als seinerzeit die von Kroatien und Slowenien – noch nicht im Verordnungswege von der Visumspflicht befreit sind.

2. Welche weiteren Maßnahmen wurden von bundesdeutschen Sicherheitsbehörden und dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt erwogen, und ab welchem Zeitpunkt angewandt, um den Zustrom der Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien zu stoppen oder zu regulieren?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, sind die Staatsangehörigen von Bosnien und Herzegowina nicht aufgrund einer Entscheidung der Bundesregierung, sondern kraft Gesetzes visumspflichtig mit der Folge, daß diese Staatsangehörigen wie alle visumspflichtigen Ausländer nach § 60 Abs. 1 AuslG grundsätzlich zurückzuweisen sind, wenn sie ohne Visum oder ohne im Bundesgebiet erteilte Aufenthaltsgenehmigung an der Grenze zur Einreise erscheinen. Die Grenzdienststellen sind am 28. April 1992 auf diese Rechtslage zur Klarstellung hingewiesen worden.

Die Bundesregierung konzentriert im übrigen ihre Anstrengungen darauf, den Flüchtlingen aus dem Krisengebiet möglichst rasch und effizient vor Ort in Kroatien und Slowenien zu helfen. Sie hat auf den eindringlichen Appell des Präsidenten Kroatiens und der slowenischen Regierung umgehend reagiert und Lebensmittel, medizinische Versorgung und Unterbringungsmöglichkeiten in Kroatien in großem Umfang zur Verfügung gestellt. Diese Zielsetzung, den bedrängten Menschen vor Ort Hilfe zu gewähren, ist in der Flüchtlingskonzeption der Bundesregierung vom 25. September 1990 ausdrücklich festgeschrieben und bei einer Besprechung von Verantwortlichen für Einwanderungsfragen in der Europäischen Gemeinschaft am 19./20. Mai 1992 sowie auf der Innenministerkonferenz am 22. Mai 1992 in Bonn bestätigt

worden. Denn Flüchtlingshilfe vor Ort verhindert eine ethnische Entwurzelung und ermöglicht eine erleichterte Rückführung nach Ende der Konflikthandlungen.

Die Bundesrepublik Deutschland steht seit dem Beginn der Krise an der Spitze der Staaten, die Hilfe vor Ort leisten. Sie hat bisher insgesamt 25 Mio. DM für die Unterstützung von Bürgerkriegsflüchtlingen in der Region zur Verfügung gestellt und auf der Flüchtlingskonferenz am 21. Mai 1992 in Wien weitere Finanzleistungen zugesagt. Seit Ende 1991 wird in Zagreb ein „Verbindungsbüro deutsch-humanitäre Hilfe“ zur Koordinierung der staatlichen und privaten Hilfeleistung unterhalten, an dem sich das Bundesministerium des Innern tatkräftig beteiligt.

Über die bereits genannten bilateralen Hilfeleistungen hinaus ist die Bundesregierung über die EG auch an multilateralen Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen in Kroatien beteiligt. Zu nennen ist hier insbesondere die Zusage der EG-Kommission, dem UNHCR 30 Mio. ECU, d. h. rd. 60 Mio. DM, für Flüchtlingshilfe in Kroatien zur Verfügung zu stellen. Seitens der EG ebenfalls zugesagt sind 500 Tonnen Nahrungsmittelhilfe.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern auf der Innenministerkonferenz am 22. Mai 1992 weitere Maßnahmen zur Entschärfung der Flüchtlingssituation beschlossen. Danach sollen Verwundete und Kranke aus Bosnien und Herzegowina, deren medizinische Versorgung ansonsten nicht gewährleistet ist, bevorzugt aufgenommen werden. Außerdem sollen Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina aufgenommen werden, wenn hier lebende Verwandte oder Bekannte, Wohlfahrtsorganisationen oder Kirchen Obdach und Lebensunterhalt gewähren. Die Länder sind darüber hinaus bereit, Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina aufzunehmen, sofern darüber eine europäische Kontingentvereinbarung getroffen wird. Schließlich soll Bürgerkriegsflüchtlingen aus Kroatien und Bosnien und Herzegowina, die sich bereits im Bundesgebiet befinden, eine Bleibemöglichkeit zunächst bis 30. September 1992 eröffnet werden.

3. Wie viele Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina wurden an bundesdeutschen Grenzen vor dem 10. April 1992 und nach dem 10. April 1992 abgewiesen (bitte exakt auflisten)?

Zahlenangaben über zurückgewiesene Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina für den angegebenen Zeitraum liegen nicht vor.

In der Zeit vom 28. April bis zum 17. Mai 1992 (einschließlich) wurden von den Grenzpolizeibehörden insgesamt 7 979 Personen zurückgewiesen, die sich mit jugoslawischen Reisepässen auswiesen, überwiegend aus Bosnien-Herzegowina kamen und nicht im Besitz des für sie erforderlichen Visums waren bzw. bei dem Einreiseversuch angaben, sich länger als drei Monate in Deutschland aufzuhalten zu wollen.

Im einzelnen:

Deutsch-österreichische Grenze:	4 321 Personen
Deutsch-tschechische Grenze:	1 064 Personen
Deutsch-polnische Grenze:	336 Personen
Deutsch-schweizerische Grenze:	2 223 Personen
Flug-/Seehäfen/westliche Grenze:	53 Personen.

4. Wie viele Flüchtlinge aus den anderen neu entstandenen Staaten des ehemaligen Jugoslawiens wurden an bundesdeutschen Grenzen abgewiesen (bitte genau aufzulösen)?

Zahlenangaben hierüber liegen nicht vor.

5. Welche Verhandlungen wurden durch das Bundesministerium des Innern oder das Auswärtige Amt mit welchen Staaten geführt, um den Zustrom der Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien zu stoppen oder zu regulieren?

Die Bundesregierung stimmt sich in diesen Fragen laufend mit den EG-Mitgliedstaaten, Österreich und der Schweiz ab und informiert ggf. die Regierungen der Herkunftsänder.

6. Welche Zielrichtung hat der vom Bundesminister des Innern, Rudolf Seiters, vorgelegte Entwurf eines „Rücknahmeabkommens“ oder „Abschiebeabkommens“ mit Österreich?

Es wird angestrebt, ein Rücknahmeübereinkommen abzuschließen, das inhaltlich weitgehend dem zwischen den Schengener Vertragsstaaten und Polen geschlossenen entspricht.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung den Wahrheitsgehalt von Meldungen aus der „Süddeutschen Zeitung“ vom 6. Mai 1992, daß der Bundesminister des Innern bei diesen Verhandlungen in Wien gegen den Geist des Artikels 16 Grundgesetz verstoßen habe, indem er einen Entwurf für ein „Abschiebeabkommen“ vorlegte, in dem niedergeschrieben worden ist, daß Asylbewerber/Asylbewerberinnen in das Land abgeschoben werden können, in dem sie zuerst Gelegenheit hatten, einen Asylantrag zu stellen, und wenn nein, auf welcher gesetzlichen Grundlage sind diese Gespräche geführt worden?

- Wie reagiert die Bundesregierung auf Pressevorwürfe, nach denen der Bundesminister des Innern bei den Gesprächen in Wien gegen Artikel 16 Grundgesetz verstoßen haben soll?
- Sieht die Bundesregierung den Straftatbestand der Beleidigung erfüllt, wenn die „Süddeutsche Zeitung“ feststellt, der Bundesminister des Innern würde bei den Verhandlungen in Wien gegen den Artikel 16 Grundgesetz verstoßen?
- Sollte sich tatsächlich bestätigen, daß der Bundesminister des Innern bei seinen Verhandlungen gegen den Artikel 16 Grundgesetz verstoßen hat, was unternimmt die Bundesregierung, um ihn darauf hinzuweisen, daß er nach wie vor durch das Grundgesetz gebunden ist?

Rücknahmeübereinkommen lassen den Artikel 16 Grundgesetz unberührt. Darauf wird in der zitierten Pressemeldung korrekt

hingewiesen. Der Vorwurf, der Bundesminister des Innern habe gegen den Geist des Artikels 16 Grundgesetz verstoßen, ist dieser Meldung nicht zu entnehmen.

8. Welche Auseinandersetzung innerhalb der Bundesregierung hat es um die Behandlung der Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien gegeben?

Keine. Die Bundesregierung stimmt sich über die Behandlung der Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien intern ab.

9. Wo befindet sich ein deutsches Konsulat in Bosnien-Herzegowina, bei dem Bürger/Bürgerinnen aus Bosnien-Herzegowina ein Visum für die Bundesrepublik Deutschland beantragen können?

Wegen der bekannten Bürgerkriegssituation konnten die diplomatischen Beziehungen zu Bosnien und Herzegowina bislang nicht aufgenommen werden. Daher gibt es dort auch noch keine deutsche Auslandsvertretung. Die deutschen Botschaften in Belgrad, Laibach und Zagreb sowie die deutschen Auslandsvertretungen in Österreich wurden jedoch ersatzweise ermächtigt, Visa auszustellen.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333